

Allgemeine Bedingungen für temporäre Wasseranschlüsse ab Hydranten

(Stand Mai 2018)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen regeln temporäre Wasseranschlüsse ab Hydranten und Unterflurhydranten.

IWB gewährt dem Kunden einen temporären Wasseranschluss, indem sie ihm das Hydrantenstandrohr und dessen Zubehör (nachfolgend – das Standrohr) gemäss dem Vertragsformular und diesen allgemeinen Bedingungen (nachfolgend – der Vertrag) zum entgeltlichen Gebrauch überlässt.

2. Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäss den aktuellen Wassertarifen (Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt betreffend Wassertarife vom 30. Oktober 1990, SG772.830). In der Vergütung inbegriffen sind:

- Fixkostenanteil für Gebrauch des Standrohrs;
- Grundpreis für Gebrauch des Zählers;
- Einheitspreis für den Wasserverbrauch;
- Brauchwasserabgabe (ARA-Gebühr);
- sonstige Entschädigungen gemäss diesem Vertrag.

Der Fixkostenanteil umfasst Unterhaltskosten und allfällige Reparaturkosten, sofern diese nicht durch unsorgfältigen Gebrauch des Standrohrs durch den Kunden entstanden sind. IWB stellt dem Kunden den gesamten Vergütungsbetrag in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsempfang zahlbar. Allfällige Rückfragen zur Rechnung kann der Kunde telefonisch unter +41 61 275 52 52 klären.

3. Übergabe und Gebrauch des Standrohrs

A. Übergabe

IWB übergibt das Standrohr in zum Gebrauch tauglichem Zustand an den Kunden. Der Kunde überprüft das Standrohr am Bezugsort auf allfällige Mängel. Soweit solche Mängel bei der Übergabe an den Kunden nicht festgestellt wurden, wird vermutet, dass sie während der Nutzung durch den Kunden entstanden sind.

B. Gebrauch

Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen sowie alle Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von IWB (vgl. Merkblatt) zu befolgen.

Das Standrohr verbleibt im Eigentum von IWB. Die Weiterüberlassung des Standrohrs an Dritte ist nicht erlaubt. Der Kunde hat das Standrohr von allfälligen Inanspruchnahmen Dritter frei zu halten. Es ist ihm nicht gestattet, Änderungen am Zähler vorzunehmen.

Er ist verpflichtet, IWB unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Standrohr dennoch in irgendeiner Weise von Dritten in Anspruch genommen wird oder in sonstiger Weise verlustig geht.

C. Unterhalt und Wartung des Standrohrs

IWB ist für den Unterhalt und Wartung des Standrohrs verantwortlich. Der Kunde hat IWB über Schäden oder Mängel an dem Standrohr unverzüglich zu informieren:

Zentrallager, Trakt Z

Neuhausstrasse 31, 4057 Basel

Tel.: +41 61 275 52 85

E-Mail: standrohr@iwb.ch

In dringlichen Fällen trifft er vorsorglich alle nötigen Vorkehrungen, um weiteren Schaden am Standrohr sowie Folgeschäden abzuwenden bzw. eingetretenen Schaden zu vermindern.

4. Haftung

Der Kunde haftet für alle direkten Schäden, welche durch unsachgemässe oder vertragswidrige Bedienung von Hydranten und vertragswidrigen Gebrauch des Standrohrs entstanden sind. Für die übrigen Schäden haftet der Kunde, soweit er nicht beweist, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist. Unterlässt der Kunde die Meldepflicht gemäss Ziffer 3.B. Abs. 3 dieser AB, so trägt er zusätzlich noch alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

Für Schäden, die dem Kunden aus dem Gebrauch des Standrohrs entstehen, haftet IWB nicht, es sei denn, IWB hat den Schaden aufgrund von Absicht oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten und unter der Voraussetzung, dass den Kunden kein Selbstverschulden trifft.

5. Rückgabe

Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr am vereinbarten Termin und spätestens ein Jahr nach der Übergabe am Bezugsort IWB zurückzugeben. Anlässlich der Rückgabe überprüft IWB das Standrohr. Beim Vorliegen von Mängeln wird ein entsprechender Vermerk auf dem Vertragsformular vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet.

Erfolgt die Rückgabe verspätet oder unterbleibt sie ganz, ist der Kunde gegenüber IWB ersatzpflichtig: nebst der bis zum Rückgabetermin aufgelaufenen Vergütung bezahlt er pro Verspätungstag die Nutzungsentschädigung in der Höhe des Grund- und des Einheitspreises für einen Kubikmeter Wasser. Bei unterbliebener Rückgabe wird darüber hinaus noch der Schadenersatz in der Höhe des Werts des Standrohrs geschuldet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Kunden in Kraft und dauert maximal ein Kalenderjahr.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.